

Fungizide in Kartoffeln - Auflagen

Stand: 04.04.2018

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in g/ml pro l/kg	max. zugelass. Aufwandsmenge in l bzw. kg/ha	max. Anwendung in der Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand der Behandlungen in Tagen	Wartezeit in Tagen	Bienen-schutz	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen	Wiederbetretungsaufgabe
								Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%					
Fungizide gegen Kraut- und Knollenfäule:																
Systemische Mittel																
Infinito	Propamocarb-HCl 625 + Fluopicolide 62,5	1,2 1,6	4x 4x	4x 4x	7-10	14	B 4	x	x	x	x	-	-	NG 324-2 / 325, WW764	bei niedrigem Befall, ES 21-95 bei starkem Befall, ES 21-95	x2
Fantic M WG	Mancozeb 650 + Benalaxyl-M 40	2,5	3x	3x	10-14	14	B 4	nz.	nz.	20	10	-	-	WW762	Speise-, Wirtschafts-, Industriekart. ES 40-61	x2
Proxanil Extra (= Proxanil + Winby)	Propamocarb-HCl 400 + Cymoxanil 50 + Fluazinam 500	2,4 (2,0 + 0,4)	4x	4x	7-12	14	B 4	10	5	5	x	-	NG 402 (10m)	WW 750/764	ES 21-95	x1
Ridomil Gold MZ	Mancozeb 640 + Metalaxyl-M 38,8	2,0	4x	4x	10-14	14	B 4	15	10	5	5	-	-	WW 750/764	ES 31-91	x2
Lokalsystemische Mittel																
Acrobat Plus WG	Mancozeb 600 + Dimethomorph 90	2,0	5x	5x	10-14	14	B 4	10	5	5	x	101	-	-		x1
Areva MZ	Mancozeb 600 + Dimethomorph 90	2,0	5x	5x	10-14	7	B 4	10	5	5	x	102	-	WW750	ES 31-91	x2
Banjo forte	Dimethomorph 200 + Fluazinam 200	1,0	4x	4x	7-10	7	B 4	10	5	5	x	-	-	WW764		x1
Presidium	Dimethomorph 180 + Zoxamide 180	1,0	5x	5x	7-10	7	B 4	5	5	5	x	-	-	WW764	ab ES 31	x2
Reboot	Cymoxanil 330 + Zoxamide 330	0,45	6x	6x	7-9	7	B 4	5	5	x	x	-	NW 706 (20 m)	WW750/764	ES 21-89	x1
Electis	Mancozeb 667 + Zoxamide 83	1,8	3x	3x	7-12	7	B 4	10	5	5	x	102	-	WW750		-
Nautile WP	Mancozeb 650 + Cymoxanil 45	2,25	4x	4x	7-10	14	B 4	nz.	nz.	nz.	15	-	-	WW750/764	Speise-, Wirtschafts-, Industriekart. ES 39-95	x2
Curzate M WG	Mancozeb 680 + Cymoxanil 45	2,3	3x	3x	7-10	14	B 4	nz.	nz.	20	10	-	-	VA271, SB199, WW750	ES 40-91	x1
Video	Mancozeb 680 + Cymoxanil 50	2,0	4x	4x	7-10	14	B 4	nz.	nz.	20	10	-	-	-	Speise-, Wirtschafts-, Industriekart. ES 39-91	x1
Tanos	Cymoxanil 250 + Famoxadone 250	0,7	2x	2x	7-14	14	B 4	nz.	20	10	5	-	NW 706 (20 m)	SB199, WW750/764	ES 40-89	x1
Plexus	Cymoxanil 200 + Fluazinam 300	0,6	6x	6x	7-10	7	B 4	15	10	5	5	-	-	SB1904, SB199, WW750/764	ES 21-89	x1
Revus	Mandipropamid 250	0,6	4x	4x	7-12	7	B 4	x	x	x	x	-	-	WW750/764	ES 31-91	x2
Revus Top	Mandipropamid 250 + Difenoconazol 250	0,6	3x	3x	7-10	3	B 4	5	5	5	x	-	-	WW750/764	ES 40-89	x2
Carial Flex	Mandipropamid 250 + Cymoxanil 180	0,6	6x	6x	mind. 7	7	B 4	x	x	x	x	-	-	WW764	ES 31-91	x2
Valbon	Mancozeb 700 + Benthiavalcab 15,6	1,6	6x	6x	7-10	7	B 4	10	5	5	x	101	-	WW764		x2
Valis M	Mancozeb 600 + Valifenalate 60	2,5	3x	3x	7-10	7	B 4	15	10	5	5	101	-	WW750/764	ES 31-91	x2

Fortsetzung S. 2

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern.
In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

nz. = nicht zugelassen

Wiederbetretungsaufgaben: x1= SF 1891 x2= SF 245-01

Fungizide in Kartoffeln - Auflagen

Stand: 04.04.2018

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in g/ml pro l/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	max. Anwendung in der Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand der Behandlungen in Tagen	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen	Wiederbetretungsauflag
								Stand-	Abdriftminderung	50%	75%					
Fortsetzung S. 2 Fungizide gegen Kraut- und Knollenfäule:																
Kontaktmittel mit sporenabtötender Wirkung																
Canvas	Amisulbrom 200	0,5	6x	6x	7-10	7	B 4	5	5	5	x	-	-	WW764	ES 31-91	x2
Shaktis / Sanblite	Mancozeb 600 + Amisulbrom 30	2,0	6x	6x	7-10	7	B 4	nz.	nz.	15	10	109	-	WW764	ES 31-91	x2
Ranman Top	Cyazofamid 160	0,5	6x	6x	5-10	7	B 4	5	x	x	x	-	NW 705 (5m)	WW 750/764	ab ES 31	x2
Carneol	Fluazinam 500	0,4	8x	8x	5-10	7	B 4	10	5	5	x	-	-	-	ES 31-91	x1
Nando 500 SC	Fluazinam 500	0,4	10x	10x	7-10	7	B 4	10	5	5	x	101	-	-	ES 21-97	x1
Shirlan / Winby	Fluazinam 500	0,4	10x	10x	7-10	7	B 4	10	5	5	x	-	NW 701 (10m)	-	ES 21-97	x1
Terminus	Fluazinam 500	0,4	8x	8x	7-10	7	B 4	10	5	5	x	-	-	-	ES 21-95	x2
Kontaktmittel																
Polyram WG	Metiram 700	1,8	5x	5x		14	B 4	nz.	15	10	5	-	-	-		x1
Dithane NeoTec	Mancozeb 750	2,13	8x	8x	mind. 7	7	B 4	nz.	nz.	20	10	102	-	-	ES 40-91	x3/x4
Tridex DG Raincoat	Mancozeb 750	2,0	8x	8x		7	B 4	15	10	5	5	101	-	-	neue Formulierung, ES 11-97	x1
Cuprozin progress	Kupferhydroxid 383 (=250 g/l Kupfer)	2,0	6x	6x	7-10	14	B 4	5	5	x	x	-	-	NT 620-1, SB199	ES 37-91	x3
Funguran progress	Kupferhydroxid 537 (=350 g/kg Kupfer)	2,0	4x	4x	7-10	14	B 4	5	5	x	x	-	-	NT 620, SB199	ES 37-91	-
Fungizide gegen Alternaria-Arten:																
Ortiva	Azoxystrobin 250	0,5	3x	3x	7-28	7	B 4	5	x	x	x	-	-	WW750/760/762	ES 31-91	x2
Narita	Difenoconazol 250	0,5	1x	1x		14	B 4	5	5	x	x	-	-	WW750/764	ab ES 65	x2
Revus Top	Mandipropamid 250 + Difenoconazol 250	0,6	3x	3x	10-14	3	B 4	5	5	5	x	-	-	WW750/764	ES 40-89	x2
Signum	Pyraclostrobin 67 + Boscalid 267	0,25	4x	4x	10-21	3	B 4	5	x	x	x	-	-	WW7091	ES 51-89	x2
Polyram WG	Metiram 700	1,8	5x	5x		14	B 4	nz.	15	10	5	-	-	-	nur gegen Alternaria solani	x1

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern.
In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

nz. = nicht zugelassen

Wiederbetretungsaufgaben: x1 = SF 1891 x2 = SF 245-01 x3= SF 245-02 x4= SF 266

Erläuterungen zur Tabelle Kartoffel Fungizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

NG324-2 Auf derselben Fläche in den folgenden zwei Kalenderjahren keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Fluopicolide.

NG325 Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, den Wirkstoff Fluopicolide enthaltenden Mitteln.

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).

NT103**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 101).

NT109 **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden.** Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT620 Die maximale Aufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr (Hopfenanbau: 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr) auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NT620-1 Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche – mit Ausnahme von 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenanbau und gegen Schwarzfäule im Weinbau – auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.

NW701 / NG 402 **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705**Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben**.....(siehe Text NW 701).

NW706**Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben**.....(siehe Text NW 701).

SB1904 **Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.**

VA271 **Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.** Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

Kennzeichnungsaufgaben:

- WW7091 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- WW750 Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
- WW760 Eingeschränkte Wirksamkeit möglich.
- WW762 Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- WW764 Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- SB199 Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.
- SF1891 Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SF245-01 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
- SF245-02 Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/ Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- SF266 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind lange Arbeitskleidung, festes Schuhzeug und Schutzhandschuhe zu tragen.